

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AT/0053/2012

Beratung im **Stadtrat** am **23.08.2012**, TOP 18 öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Café Rheinanlagen

Stellungnahme/Antwort:

Sachstand zum Normenkontrollantrag:

Mit Schreiben vom 26.06.2012 wurde beim Oberverwaltungsgericht Koblenz ein Normenkontrollantrag in der Sache Bebauungsplan Nr. 126 „Café Rheinanlagen und angrenzende Bereiche“ eingereicht.

Es wird beantragt, den Bebauungsplan Nr. 126 „Café Rheinanlagen und angrenzende Bereiche“ für unwirksam zu erklären. Als Begründung wird angeführt, dass die Antragstellerin sich in ihren Rechten verletzt fühlt.

Der Antrag wurde zunächst zur Fristwahrung gestellt. Es wurde bei Gericht um Gewährung von Akteneinsicht durch Überlassung der einschlägigen Verwaltungsvorgänge gebeten. In der Begründung des Antrags wird angekündigt, dass nach Vorlage der Akten entschieden wird, ob der Antrag weiterverfolgt wird.

Sachstand zum Bauinteresse „Café/Restaurant/Hotel“

Der Eigentümer der Fläche "Café Rheinanlagen" hat sein Interesse, dort ein Hotel (ca. 70 Zimmer) mit Café/Restaurant zu errichten, der Stadtverwaltung bekannt gegeben. Er bittet hierzu um Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB. Die Verwaltung hat daraufhin unter anderem gefordert, dass der Investor zunächst die Umsetzbarkeit seines Vorhabens im Hinblick auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse vor Ort nachweist, bevor weitere Schritte zur Schaffung von Baurecht vorbereitet werden (Vorlage für den Einleitungsbeschluss in den städtischen Gremien). Letztendlich zuständig für die Einleitung des Verfahrens ist der Stadtrat.

Hintergrund für die Forderung eines Nachweises der Umsetzbarkeit ist, dass eine Teilfläche des Bereiches am Café Rheinanlagen, welcher für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, nicht im Eigentum des Besitzers des Cafés Rheinanlagen steht. Eine wesentliche Voraussetzung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht gemäß § 12 Abs.1 Baugesetzbuch darin, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens in der Lage ist. Eine Antwort steht noch aus. Zudem wurde das städtische Formular für den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans noch nicht vom Vorhabenträger unterschrieben eingereicht.

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, wird die Verwaltung den Wunsch des Investors, dass ein Verfahren zur Schaffung von Baurecht für das beabsichtigte Hotel mit Café/Restaurant eingeleitet wird, den politischen Gremien zur Entscheidung vorlegen.